

*Wird von den Parlamentsdiensten ausgefüllt*

Ordnungsnummer: \_\_\_\_\_

Eingereicht am (Datum/Zeit): \_\_\_\_\_

## Motion

(Art. 61 und 63 GRG, Art. 68 – 70 GRG, Art. 72 – 74 GO, Art. 77 GO)

	Urheber/in (auch Fraktions- od. Kommissionsvorstösse möglich)	Unterschrift
1.		
2.		
3.		

Die Erstunterzeichnerin/der Erstunterzeichner gilt als Sprecherin/Sprecher.



### Titel

**Volksrechte wahren: Grossratsbeschluss und Volksabstimmung über die Frage der Beteiligung des Kantons Bern an den Olympischen Winterspielen 2026**

### Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt,

dem Grossen Rat die Frage der Beteiligung des Kantons Bern an einer Kandidatur für die Olympischen Winterspiele 2026 zum Beschluss zu unterbreiten. Dieser Beschluss ist mit dem Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung zu verbinden.

### Begründung (bitte, wenn möglich, auf eine Seite beschränken)

Nach Art. 62 Abs. 1 lit. c und e der Verfassung des Kantons Bern (KV) unterliegen Ausgabenbeschlüsse über zwei Millionen Franken und Grundsatzbeschlüsse des Grossen Rates der fakultativen Volksabstimmung. Wenn 100 Mitglieder des Grossen Rates dies verlangen, wird der Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt (Art. 62 Abs. 2 KV). Der Grosse Rat kann also beschliessen, eine Vorlage, die der fakultativen Volksabstimmung untersteht, dem Volk direkt, d.h. ohne Unterschriftensammlung zu unterbreiten. Als mögliche Gründe für die Anordnung dieser sogenannten ausserordentlichen obligatorischen Volksabstimmung werden unter anderem zeitliche Dringlichkeit genannt<sup>1</sup>.

Die Regierung des Kantons Graubünden entschied Mitte September 2016, nachdem

<sup>1</sup> Walteere Kälin/Urs Bolz, Handbuch des Bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, S. 402, RN 8a

sie von der Dachorganisation Wirtschaft Graubünden das definitive „Grobkonzept Olympische Winterspiele Graubünden & Partner 2026“ erhalten hatte, dem Grossen Rat eine Bruttoverpflichtungskredit von 25 Mio. Franken für die Einreichung einer Kandidatur Graubündens und die Führung des internationalen Bewerbungsprozesses (zusammen mit dem Kanton Zürich und weiteren Partnern) vorzulegen<sup>2</sup>. Nach der Zustimmung des Grossen Rates zur Kandidatur legte die Regierung die Frage der Kandidatur dem Volk zur Abstimmung vor. Man wollte nur mit einer vom Volk gutgeheissenen Kandidatur am Bewerbungsverfahren teilzunehmen. *„Damit liegt die notwendige politische Legitimation vor und die erforderlichen Mittel stehen bereit, um den Prozess erfolgsversprechend voranzutreiben“*. Im Herbst 2018 sollte dann in einer zweiten Volksabstimmung über das detaillierte Projekt stattfinden, bei dem man von Kosten bis zu 340 Millionen ausging<sup>3</sup>.

Im Kanton Bern unterstützte der Regierungsrat des Kantons Bern Mitte Dezember 2016 die Kandidatur „2026. Les Jeux Swiss Made“ in Ausschöpfung seiner maximalen Finanzkompetenz mit einer Million Franken aus dem Lotteriefonds. Das Projekt sehe Austragungsorte in den Kantonen Wallis, Bern, Freiburg, Waadt und Graubünden vor. Zentrum sei der Kanton Wallis mit der Host-City Sion, das zweite Olympische Dorf sei in Thun vorgesehen und in Kandersteg solle das Skispringen stattfinden<sup>4</sup>. Am 7. März 2017 stimmte der Exekutivrat von Swiss Olympics der Kandidatur von „Sion 2026“ zu, die wiederum den Kanton Bern mit Bern und Biel als Austragungsorte für Eishockeyspiele mit einbezieht. Die Kandidatur alleine soll insgesamt 24 Millionen kosten<sup>5</sup>, der Gemeinderat von Bern geht von einem Betrag von 65 bis 75 Millionen aus<sup>6</sup>. Am 11. April 2017 wird das Sportparlament von Swiss Olympics die Wahl der Kandidatur von „Sion 2026“ wohl bestätigen<sup>7</sup>.

Die Tour de France hinterlässt ungute Erinnerungen hinsichtlich des Vorgehens der Regierung des Kantons Bern und des Gemeinderates der Stadt Bern. Erst nachdem die nötigen Zusicherungen seitens der Stadt und des Kantons gemacht worden waren, konnten die Parlamente von Kanton und Stadt über die notwendigen Kredite befinden, notabene in einem Zeitpunkt, wo ein Rückzug nur noch mit einem Prestigeverlust möglich gewesen wäre. Nach der Durchführung des Anlasses wurden selbstredend Nachkredite gesprochen<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> [https://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/botschaften/Botschaften\\_20162017/Bot\\_09\\_2017\\_web.pdf](https://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/botschaften/Botschaften_20162017/Bot_09_2017_web.pdf)

<sup>3</sup> <https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2016/Seiten/2016091301.aspx>

<sup>4</sup> [http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2016/12/20161214\\_0935\\_regierungsrat\\_unterstuetztgemeinsamekandidatur](http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2016/12/20161214_0935_regierungsrat_unterstuetztgemeinsamekandidatur)

<sup>5</sup> <http://www.blick.ch/news/schweiz/westschweiz/exekutivrat-stimmt-dafuer-swiss-olympic-will-olympia-in-sion-2026-id6332733.html>

<sup>6</sup> [https://ris.bern.ch/Geschaeft.aspx?OBJ\\_GUID=e167e75b242d4548ab70e8f0f23b05ae](https://ris.bern.ch/Geschaeft.aspx?OBJ_GUID=e167e75b242d4548ab70e8f0f23b05ae)

<sup>7</sup> [http://www.swissolympicteam.ch/dam/jcr:e6df7af5-3a4a-4285-94a9-9c48609788a1/Zeitplan\\_2026\\_161017\\_DE.pdf](http://www.swissolympicteam.ch/dam/jcr:e6df7af5-3a4a-4285-94a9-9c48609788a1/Zeitplan_2026_161017_DE.pdf)

<sup>8</sup> <http://www.srf.ch/news/regional/bern-freiburg-wallis/grosses-staunen-ueber-die-kosten-der-tour-de-france-in-bern>

Offenbar will man im Kanton Bern, in den Städten Thun sowie Bern wieder gleich verfahren und die Kandidatur hinter verschlossenen Türen aufgleisen, bis das Projekt soweit ausgereift ist, dass ein Ausstieg wie erwähnt nur noch theoretisch möglich ist. Es werden vermutlich hohe Kosten für die Allgemeinheit anfallen und Eingriffe in die Umwelt vorgenommen werden, so etwa die Erstellung einer Sprungschanze in Kandersteg. Trotzdem sieht sich der Regierungsrat nicht gehalten, Transparenz herzustellen und die Volksrechte mit einem frühzeitigen Einbezug der Stimmbevölkerung zu wahren. Dass es auch anders geht, hat die Regierung des Kantons Graubünden gezeigt.

Aus diesen Gründen soll der Regierungsrat baldmöglichst die vorgesehene Beteiligung des Kantons Bern an den Olympischen Winterspielen 2026 unter Ausweisung der möglichen anfallenden Kosten und der Auswirkungen auf Natur sowie Umwelt dem Grossen Rat zum Beschluss vorlegen. Hat der Grosse Rat zugestimmt, kann er den Beschluss dem Volk zur Abstimmung vorlegen.

**Dringlichkeit** (Einreichfrist 1. Sessionstag bis 16.00 Uhr [Art. 74 Abs. 1 GO])

ja  nein

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Der Bewerbungsprozess für eine Kandidatur mit der Beteiligung des Kantons Bern ist fortgeschritten. Am 11. April 2016 wird das Sportparlament von Swiss Olympic wohl die Kandidatur von Sion 2026 bestätigen und die Kandidatur dem Internationalen Olympischen Komitee (IOC) einreichen.

**Ort / Datum:**

Bern, 21. März 2017

Bitte unterzeichnetes Original

- während den Sessionen am Pult Beratung Grossratspräsidium abgeben;
- zwischen den Sessionen bei den Parlamentsdiensten einreichen (Postgasse 68, 3011 Bern).

Wir bitten Sie den Text zusätzlich via Email an folgende Adresse zu senden: [gr-gc@be.ch](mailto:gr-gc@be.ch)

### Einreichung der Vorstösse

Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird.

Allfällige redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen am Vorstoss müssen handschriftlich vorgenommen und wiederum in Papierform abgegeben werden. Dies ist nur innert 24 Stunden seit der Einreichung möglich. Bei wesentlichen materiellen Änderungen bitten wir Sie, den Vorstoss neu einzureichen unter Rückzug des ursprünglichen Vorstosses. (Art. 78 GO; siehe auch Richtlinie Grosser Rat S. 53 f.)

### Mitunterzeichnerinnen/Mitunterzeichner

	Name / Vorname	Unterschrift
1.		
2.		
3.		



### **Motionsarten / Motionstypen**

Soweit der Grosse Rat zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Weisung zu (Art. 63 Abs. 2 GRG).

Soweit der Regierungsrat abschliessend zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu (Art. 63 Abs. 3 GRG).

### **Fristen**

Motionen sind innert sechs Monaten schriftlich zu beantworten. Das Büro des Grossen Rates kann die Frist in Ausnahmefällen und nach Anhören der Urheberin oder des Urhebers der Motion verlängern (Art. 68 Abs. 1 GRG).

Die Antwortfrist bei Motionen beginnt mit dem letzten Tag der Session oder, für zwischen den Sessionen eingereichte Motionen, mit dem letzten Tag der bevorstehenden Session. Die Antworten müssen spätestens am letzten Tag der Antwortfrist zuhanden des Grossen Rates verabschiedet sein (Art. 77 Abs. 1 GO).

### **Vollzug**

Wird eine Motion angenommen, erfüllt der Regierungsrat den Auftrag innert zweier Jahre. Der Grosse Rat kann die Frist in Ausnahmefällen um höchstens zwei Jahre verlängern (Art. 70 Abs. 1 GRG).

### **Berichterstattung**

Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat jährlich schriftlich (via Sammel-RRB) über den Stand der Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse und des Vollzugs (Art. 70 Abs. 2 GRG).

Gestützt auf den Sammel-RRB befindet der Grosse Rat über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen (Art. 70 Abs. 3 GRG).